

Gültige Fassung	Neufassung	Kommentar
<p>Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I, S. 54) und der §§ 1, 2, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg am 06.02.2006 folgende Gebührenordnung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I, S. 54) und der §§ 1, 2, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg am XX.XX.XXXX folgende Gebührenordnung beschlossen:</p>	
<p>§ 1 Gebühren Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule werden, sofern diese nicht gebührenfrei durchgeführt werden, Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührenordnung erhoben.</p>	<p>§ 1 Gebührenerhebung Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührenordnung erhoben. Weitere Ausgestaltung ist in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung geregelt.</p>	
<p>§ 2 Höhe und Zusammensetzung der Gebühren (1) Die Höhe der Gebühren für die einzelnen Angebote der Volkshochschule richtet sich nach den erforderlichen Aufwendungen. Die Aufwendungen ergeben sich aus: a) den Kosten des Unterrichts b) den Verbrauchs- und Mietkosten c) einem Verwaltungskostenanteil</p> <p>Die Mindestgebühr beträgt € 2,00 pro Unterrichtsstunde (Dauer: 45 Minuten). Zum Zeitpunkt der Anmeldung zu einer Veranstaltung steht für den Teilnehmer/ die Teilnehmerin die jeweilige Gebühr/Aufwendung konkret fest. Bei Unterschreiten der angestrebten Mindestteilnehmerzahl können die Gebühren einzelner Veranstaltungen von der Leitung</p>	<p>§ 2 Höhe und Zusammensetzung der Gebühren (1) Die Höhe der Gebühren für die einzelnen Angebote der Volkshochschule richtet sich nach den erforderlichen Aufwendungen. Die Aufwendungen ergeben sich aus: a) den Kosten des Unterrichts b) den Verbrauchs- und Mietkosten c) einem Verwaltungskostenanteil und einer Personalkostenumlage d) ggf. Prüfungs- und Lizenzgebühren (2) Zur Anmeldung steht die Gebühr fest. Bei Unterschreiten der angestrebten Mindestteilnehmerzahl können die Gebühren einzelner Veranstaltungen von der Volkshochschule gemäß anteiliger Umlage neu festgesetzt werden. Bei Änderungen an der Gebühr wird die schriftliche Zustimmung eingeholt.</p>	<p>Mindestgebühr entfällt / Sprachliche Anpassung /Konkretisierung</p>

<p>der Volkshochschule gemäß anteiliger Umlage neu festgesetzt werden.</p> <p>(2) Besonderer Aufwand, wie Eintrittsgelder, Besichtigungsgebühren, Kosten für Fahrten, Verpflegung, Übernachtung, Vorträge u. a. m., wird gesondert in Rechnung gestellt, sofern die Volkshochschule für die betreffende Veranstaltung keine Gesamtgebühr festgesetzt hat.</p>	<p>(3) Besonderer Aufwand wie Eintrittsgelder, Lehrmittel, Lebensmittelpauschalen, Material u. a. m., wird gesondert in Rechnung gestellt, sofern keine Gesamtgebühr festgelegt wurde.</p>	
<p>§ 3 Gebührenpflicht</p> <p>(1) Gebührenpflicht entsteht für die Veranstaltungen der Volkshochschule</p> <p>a) durch schriftliche Anmeldung</p> <p>b) durch Teilnahme und Eintragung in die Teilnehmerliste</p> <p>Die Gebührenpflicht erlischt, wenn eine schriftliche Kündigung bei der Verwaltung der Volkshochschule bis zum jeweiligen Schlusstermin für Abmeldungen mit gebührenbefreiender Wirkung vorliegt. Es gibt Veranstaltungen mit ausdrücklich benannten Schlussterminen für Abmeldungen. Ansonsten liegen die Schlusstermine für die schriftlichen Abmeldungen 3 Werktage nach dem ersten Veranstaltungstag. Die Gebührenpflicht erlischt ebenso, wenn die Veranstaltung ausfällt.</p> <p>(2) Es können Stornogeühren erhoben werden.</p> <p>(3) Die Volkshochschule ist berechtigt, Anzahlungen oder Vorauszahlungen zu verlangen.</p> <p>(4) Auf Antrag kann die Volkshochschule Teilzahlung einräumen.</p>	<p>§ 3 Gebührenpflicht</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der verbindlichen, schriftlichen Anmeldung (Internetanmeldung, Anmeldeformular, formloser Brief, E-Mail). Auch der Eintrag in die Teilnehmerliste gilt als verbindliche Anmeldung.</p> <p>(2) Die Gebührenpflicht erlischt, wenn eine fristgerechte schriftliche Abmeldung bei der Volkshochschule vorliegt.</p> <p>a) Bei Veranstaltungen mit An- und Abmeldeschluss ist eine kostenfreie Abmeldung bis zu diesem genannten Tag möglich.</p> <p>b) Bei Veranstaltungen ohne An- und Anmeldeschluss ist eine kostenfreie Abmeldung bis zum letzten Werktag vor Veranstaltungsbeginn möglich.</p> <p>c) Die Gebührenpflicht erlischt, wenn die Veranstaltung von Seiten der Volkshochschule abgesagt wird.</p> <p>d) Das Nichterscheinen bei einer Veranstaltung befreit nicht von der Gebührenpflicht.</p> <p>(3) Es können Stornogeühren erhoben werden.</p>	<p>Sprachliche Anpassung sowie Konkretisierung.</p>

	<p>(4) Die Volkshochschule ist berechtigt, Anzahlungen oder Vorauszahlungen zu verlangen.</p> <p>(5) Auf Antrag kann die Volkshochschule Teilzahlung einräumen, wenn die Kursgebühr mehr als 100,00 € beträgt.</p>	
<p>§ 4 Gebührenermäßigung</p> <p>(1) Gebührenermäßigung ist nach Maßgabe dieser Satzung auf Antrag möglich. Gebührenermäßigungen beziehen sich nicht auf den besonderen Aufwand gemäß § 2 (2). Bei Studienreisen sind Gebührenermäßigungen nicht möglich. Gebührenermäßigungen können für bestimmte Kurse und Seminare ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht für die Personenkreise nach § 4 (2).</p> <p>(2) Gebührenermäßigung von 50 % wird folgenden Personen gewährt: - Empfängerinnen und Empfängern von Sozialhilfe nach SGB XII, Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II oder Arbeitslosengeld nach SGB III - Inhaberinnen und Inhabern der Senioren-Card S des Landkreises Darmstadt-Dieburg und der Wissenschaftsstadt Darmstadt</p> <p>(3) Gebührenermäßigung von 25 % wird folgenden Personen gewährt: - Schülerinnen und Schülern, Studentinnen und Studenten sowie Auszubildenden - Wehrdienstleistenden und Zivildienstleistenden, Frauen und Männer, die das soziale Jahr ableisten - Inhaberinnen und Inhabern der Jugendleiter-Card - Inhaberinnen und Inhabern der Ehrenamts-Card - Inhaberinnen und Inhabern der Senioren-Card A des</p>	<p>§ 4 Gebührenermäßigung</p> <p>(1) Gebührenermäßigung ist auf Antrag möglich. Details sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt. Die Ermäßigung von besonderen Aufwand gemäß § 2 (2) ist nicht möglich.</p> <p>(2) Gebührenermäßigung entfällt, soweit ein Anspruch auf Übernahme der Gebühren durch andere Kostenträger besteht.</p> <p>(3) Ermäßigungen sind nicht miteinander kombinierbar.</p> <p>(4) Kooperationsangebote sind von der Gebührenermäßigung ausgeschlossen.</p>	<p>Passus verkürzt. Details zur Gebührenermäßigung werden zukünftig in den AGB geregelt um die Gebührenordnung möglichst aktuell zu halten. Bei Kooperationsangeboten wird die Ermäßigung ausgeschlossen.</p>

<p>Landkreises Darmstadt-Dieburg und der Wissenschaftsstadt Darmstadt</p> <p>(4) Es kann ferner Gebührenermäßigung gewährt werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Teilnehmers oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.</p> <p>(5) Kursleitungen der Volkshochschule können - im Sinne einer Weiterqualifikation - an einem Kurs der Volkshochschule pro Arbeitsabschnitt gebührenfrei teilnehmen, sofern die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind: - Die Mindestteilnehmerzahl muss ohne die betreffende Person erreicht werden - Der Kurs ist nicht ausgebucht - Die Anmeldung wird von der Fachbereichsleitung befürwortet. Die Genehmigung der gebührenfreien Belegungen erfolgt durch die Leitung der Volkshochschule. Studienreisen und Studienfahrten sind von dieser Regelung ausgenommen.</p> <p>(6) Gebührenermäßigung entfällt, soweit ein Anspruch auf Übernahme der Gebühren durch andere Kostenträger besteht.</p>		
<p>§ 5 Fälligkeit</p> <p>(1) Gebühren werden mit dem Zeitpunkt der Anmeldung oder der Eintragung in die Teilnehmerliste in einer Summe fällig.</p> <p>a) In der Regel werden die Gebühren per Bankeinzug durch die Volkshochschule in einem Betrag eingezogen.</p> <p>b) Liegt keine Bankeinzugsermächtigung vor, so wird eine Rechnung übersandt. Der Rechnungsbetrag ist sofort in einem Betrag fällig.</p> <p>(2) Gebührenzahungen zugunsten der Volkshochschule haben spesen- und lastenfrei in der im Arbeitsplan angegebenen Währung zu erfolgen. Sämtliche in Zusammenhang mit der Gebührenzahung anfallende</p>	<p>§ 5 Fälligkeit</p> <p>(1) Gebühren werden mit dem Zeitpunkt der Anmeldung oder der Eintragung in die Teilnehmerliste in einer Summe fällig.</p> <p>(2) Die Rechnung ist innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt zu begleichen.</p>	

<p>Kosten sind der Volkshochschule nach dem Verursacherprinzip zu ersetzen.</p>		
<p>§ 6 Gebührenrückerstattung (1) Gebühren werden von der Volkshochschule anteilig zurückerstattet, wenn ein Teil einer Veranstaltungsreihe ausfällt. (2) Bei Veranstaltungsreihen werden Gebühren anteilig auf schriftlichen Antrag, der in der ersten Hälfte der Veranstaltungsreihe gestellt werden muss, erstattet, wenn eine weitere Teilnahme wegen nicht von der Teilnehmerin/vom Teilnehmer zu vertretenden Gründen unmöglich ist. Dem Antrag ist ein schriftlicher Nachweis beizufügen. (3) In allen anderen Fällen ist eine Gebührenrückerstattung ausgeschlossen.</p>	<p>§ 6 Gebührenrückerstattung (1) Gebühren werden von der Volkshochschule anteilig zurückerstattet, wenn ein Teil einer Veranstaltungsreihe ausfällt. (2) In allen anderen Fällen ist eine Gebührenrückerstattung ausgeschlossen.</p>	<p>Passus verkürzt.</p>
<p>§ 7 Mahngebühren Mahngebühren werden nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes erhoben</p>	<p>§ 7 Mahngebühren Mahngebühren werden nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes erhoben</p>	<p>Bleibt unverändert.</p>
<p>§ 8 Inkrafttreten Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 26.09.2005 außer Kraft.</p>	<p>§ 8 Inkrafttreten Die Gebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 06.02.2006 außer Kraft.</p>	<p>Datum des Inkrafttretens verändert.</p>